

Aufgabenbeispiel 1

WIE SICH RECHT VERÄNDERT

AUFGABENSTELLUNG

1. Arbeite aus dem Zeitungsartikel in M 1 heraus, wie sich die rechtlichen Vorgaben zur Gewalt von Eltern gegen ihre Kinder in der Geschichte verändert haben und bewerte diese Veränderungen.
2. Untersuche die Haltung des Autors zu entwürdigenden Erziehungsmaßnahmen, verdeutliche seine Argumentation.
3. Setze dich mit der Argumentation des Autors auseinander, erläutere und begründe deine eigene Position.

Material 1: Artikel aus dem Tagesspiegel**Gewalt gegen Kinder – Die Ohrfeige**

Harald Martenstein

Das bürgerliche Gesetzbuch des Jahres 1896 erlaubte den Vätern, und nur ihnen, „angemessene Zuchtmittel gegen das Kind“. 1957 wurde das väterliche Gewaltprivileg gestrichen. [nun elterliches Gewaltprivileg auf „angemessene Zuchtmittel“, die Hrsg.] Seit 1997 lautet die Rechtslage in der Kindererziehung so: „Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen, sind unzulässig.“ SPD und Grüne möchten diesen Text verschärfen, sie haben einen Gesetzentwurf vorgelegt. Der entscheidende Satz darin heißt: „Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Klingt gut. Aber wie hat man sich das konkret vorzustellen, im Erziehungsalltag? Ganz ohne Sanktionen kommt Erziehung nun einmal nicht aus. Wer etwas anderes behauptet, hat vermutlich selten mit Kindern zu tun. Zudem ist „Entwürdigung“ eine schwammige Kategorie, ganz und gar subjektiv. Ein Mord, ein Diebstahl, eine Körperverletzung – so etwas läßt sich definieren. Aber Entwürdigung? Ist Fernsehverbot oder Taschengeldentzug eine „entwürdigende Maßnahme“? Können ausgiebiges Schimpfen oder eine Strafarbeit eine Seele verletzen? Ja, natürlich, gewiss. Sofern man den gleichen Maßstab anlegt, den man auch an Erwachsene anlegen würde. Das geht aber nicht. Erziehung ist ein mitunter schmerzhafter Prozess: der Prozess der Vergesellschaftung des Individuums. Das Ich erfährt seine Grenzen. Dagegen lehnt das Ich sich auf. Diesen Kampf führen Eltern und Kinder, seit es Eltern und Kinder gibt. Der Staat sollte sich da her-

aushalten. Das alte Gesetz richtete sich vor allem gegen Misshandlungen, das war gut und richtig. Der neue Text klingt, als solle in Deutschland Erziehung generell unter Strafe gestellt werden. [...] Den Kindern würde [...] das Gesetz nichts nützen, weil es so unbestimmt und so undurchführbar ist. Jeder Vater, der sich seinen väterlichen Aufgaben entzieht, fügt seinem Kind zweifellos eine „seelische Verletzung“ zu. Soll die Polizei nun die vielen flüchtigen Väter wieder einfangen? Soll die Polizei die Workaholics dazu zwingen, sich wieder ein wenig mehr ihren Kindern zu widmen? Es geht nicht. Man kann die Menschen nicht dazu zwingen, ihre Kinder zu lieben oder, allgemeiner gesagt, gute Menschen zu sein. Wer es trotzdem versucht, landet in Teufels Küche: [...]. Und eine Ohrfeige? Ohrfeigen haben meist mit der Hilflosigkeit der Eltern zu tun, mit Überforderung. Nicht nur die Eltern zeigen den Kindern ihre Grenzen, es geht auch umgekehrt. Bei der Beurteilung einer Ohrfeige kommt es sehr darauf an, ob Schläge ein Erziehungsmittel sein sollen – was mittlerweile in der deutschen Gesellschaft fast einhellig abgelehnt wird – oder ob es sich um ein Versagen in einer Stress-Situation handelt. Danach haben Eltern meist ein schlechtes Gewissen [...]: Dieses schlechte Gewissen ist mehr wert als jedes Gesetz. Mit dem Lügen verhält es sich ganz ähnlich. Wir wissen, dass wir nicht lügen sollten, trotzdem passiert es manchmal.

Fundort: Der Tagesspiegel, 24.3.2000, S. 12

Erwarteter Stand der Kompetenzentwicklung

	Erwartete Schülerleistung	AFB
1.	<p>Die Schülerinnen und Schüler arbeiten die rechtlichen Vorgaben zur Gewalt in der Familie und deren Veränderungen heraus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1896: väterliches Gewaltprivileg (Recht auf „angemessene Zuchtmittel gegen das Kind“) • 1957: Streichung des väterlichen Gewaltprivilegs (jetzt elterliches Gewaltprivileg auf „angemessene Zuchtmittel“) • 1997: Unzulässigkeit entwürdigender Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen • 2000: Gesetzesinitiative – Unzulässigkeit körperlicher Bestrafungen, seelischer Verletzungen und anderer entwürdigender Maßnahmen <p>Sie stellen fest, dass ab 1957 das Gewaltprivileg vom Vater auf die Mutter ausgeweitet und damit das Recht der Frauen gestärkt wurde. Die Einschränkung der zulässigen Erziehungsmaßnahmen und insbesondere das Verbot körperlicher und seelischer Misshandlungen im Jahre 1997 stellt eine Stärkung der Rechte des Kindes dar.</p>	I + II
2.	<p>These: Entwürdigung stellt eine schwammige und subjektive Kategorie dar. Viele erzieherische Prozesse sind mit Maßnahmen verbunden, welche aus Sicht der Eltern notwendig und angemessen, aus der der Kinder jedoch entwürdigend sind. Die neuen rechtlichen Vorstellungen sind demnach nicht alltagstauglich.</p> <p>Begründung: Ächtung passiver Vorkommnisse (z. B. durch Arbeit abwesender oder liebloser Vater) juristisch nicht möglich, Ächtung aktiver Vorkommnisse oft juristisch nicht möglich und auch unnötig (z. B. Fernsehverbot, Taschengeldentzug, ausgiebiges Schimpfen, Strafarbeiten) oder pädagogisch fragwürdig (z. B. Ohrfeige als Versagen in Stress-Situationen).</p> <p>Forderung: Staat soll sich heraushalten, es bei der Ahndung schwerer/regelmäßiger Gewaltanwendung gegenüber Kindern und Jugendlichen (Misshandlungen) und bei pädagogischen Entscheidungsräumen für Eltern belassen.</p>	II
3.	<p>Die Schülerinnen und Schüler verfassen einen zusammenhängenden Text, welcher eine stimmige argumentative Struktur aufweist. Im Mittelpunkt der Argumentation steht die am Fallbeispiel abzuhandelnde Frage, ob die Einschränkung der individuellen Entscheidungsgewalt durch gesetzliche Vorentscheidung notwendig bzw. sinnvoll war und deren konkrete Regelung praktikabel ist. Ausgehend von einer klaren Darstellung der Sachverhalte und damit verbundenen Positionen denken sie sich in die verschiedenen Perspektiven und entscheiden sich für eine. Die Begründung der eigenen Position ist verbunden mit der Bekräftigung oder Verstärkung von Argumenten bzw. durch deren Ablehnung, Einschränkung oder Widerlegung. Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen bei der Argumentation neben eigenen auch gesellschaftliche Interessen.</p>	III

